

§ 33 Abs. 3 und 4 StGB aufzuerlegen (z. B. wenn Schwierigkeiten während des Bewährungs- und Erziehungsprozesses auf treten). Die strikte Bindung an sein Urteil verpflichtet das Gericht, auch bei der Festlegung und Ausgestaltung von Verpflichtungen und Auflagen sehr sorgfältig zu verfahren und solche Maßnahmen auszusprechen, die sowohl alle notwendigen als auch realisierbare Anforderungen an den Verurteilten enthalten.

Das Bestehen von Zweifeln über die Auslegung des Urteils oder die Berechnung einer Strafe mit Freiheitsentzug hindert nicht die Einleitung oder Fortsetzung der Strafenverwirklichung. Das Gericht hat jedoch die Möglichkeit, aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalles den Aufschub oder die Unterbrechung der Verwirklichung zu beschließen (§ 356 Abs. 2 StPO).

Bei der Beschlußfassung über die Auslegung des Urteils soll das Gericht grundsätzlich in derselben Zusammensetzung wie bei der Urteilsfindung entscheiden (§ 356 Abs. 1 StPO). Diese Regelung gewährleistet, daß bei der Auslegung des Urteils an diejenigen Überlegungen und Gesichtspunkte angeknüpft wird, die dem Urteilsspruch zugrunde gelegen haben. *

Der Auslegungsbeschluß ist allein nicht beschwerdefähig. Er wird Bestandteil des ausgelegten Urteils und kann nur in Zusammenhang mit dem Urteil geändert werden.

14.3.9. *Das Absehen von der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit*

Das Absehen von der Verwirklichung einer Strafe kommt in Betracht, wenn

- der Verurteilte wegen einer anderen Straftat zum Zwecke der Strafverfolgung oder des Strafvollzugs einem anderen Staat ausgeliefert wird (§ 354 Abs. 1 StPO) oder
- der Verurteilte an einen anderen Staat zum Zwecke der Verwirklichung einer Strafe übergeben wird, die ein Gericht der DDR ausgesprochen hat (§ 354 Abs. 2 StPO).

Die Entscheidung über das Absehen von der Strafenverwirklichung ergeht durch Beschluß des Gerichts erster Instanz (§ 357 Abs. 1 StPO). Sie wird durch den Richter allein getroffen (§ 357 Abs. 2 StPO).

&L Absehen bei Auslieferung

Eine Person wird, sofern die völkerrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, ausgeliefert, wenn der ersuchende Staat diese Person nach *seinem* Recht bestrafen oder eine Strafe verwirklichen will, die eines *seiner* Gerichte verhängt hat.⁷

Die Rechtsgrundlage für die Auslieferung bilden völkerrechtliche Vereinbarungen, insbesondere die Rechtshilfe- und Auslieferungsverträge der DDR mit anderen Staaten.

Im Falle der Auslieferung *kann* von der Einleitung oder Fortsetzung der Strafenverwirklichung abgesehen werden, um die Überstellung des Verurteilten an den anderen Staat zu beschleunigen (*fakultatives* Absehen).

⁷ Vgl. Völkerrecht. Lehrbuch, Teil I, Berlin 1973, S. 350.